

**Diplomprüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst vom 03.07.2013,
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2019 (nichtamtliche Lesefassung)**

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.05.2004 (GVBl.LSA S.256) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Prüfungsordnung für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst beschlossen. Die in der nachfolgenden Ordnung gewählten männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch für die weiblichen. Der Name der „Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“ wird im Folgenden mit „Burg“ abgekürzt.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer, Prüfungskommission und Mentoren
- § 7 Prüfungsarten
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktrittsgründe, Täuschung, Fristverlängerung, Nachteilsausgleich

II. Diplomvorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 13 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 14 Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 15 Zulassung
- § 16 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 19 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Anlagen 1 - 4 zur Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, auf hohem Reflektionsniveau künstlerisch zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Auf der Grundlage der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle den Diplomgrad „Diplom Bildende Kunst“ und stellt darüber eine Urkunde aus (Anlage 1).

§ 3

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit zehn Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren. Sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist im Studienplan (Anlage 2 und 3) ausgewiesen. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vertiefung von Teilgebieten und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Das Studium gliedert sich in

1. vier Semester Grundstudium, die mit der Diplomvorprüfung (§ 11) abschließen,
2. vier Semester Hauptstudium, die mit der Hauptstudiumsprüfung abschließen,
3. zwei Semester Anfertigung der künstlerisch-praktischen und schriftlichen Diplomarbeit und deren Präsentation mit Kolloquium als Abschluss der Diplomprüfung (§ 16 / § 17).

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen des Grundstudiums, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen des Hauptstudiums und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Die Fachprüfungen werden entweder studienbegleitend oder im Rahmen der Semesterpräsentationen (Praktische Prüfungen) durchgeführt.

(2) Die Anmeldung zur Diplomvorprüfung soll 4 Wochen vor der Prüfung durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Anmeldung der Diplomarbeit soll mindestens 10 Monate vor dem Präsentations- und

Prüfungstermin der Diplomarbeit erfolgen. Die Prüfungstermine richten sich nach dem Studienjahresablaufplan.

(3) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen bei der Diplomvorprüfung um mehr als zwei Semester, bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden bzw. „ohne Erfolg“ bewertet.

(4) Die Prüfungen können auch jeweils vor Ablauf der in § 3 Abs. 3 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Diplomstudiengänge Malerei/ Grafik, Plastik, Kunstpädagogik und
- (2) Kunsterziehung ein gemeinsamer Prüfungsausschuss aus Mitgliedern des Fachbereiches Kunst gebildet. Hierbei sind die jeweiligen Fachvertreter angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sieben Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- fünf Vertreter aus der Gruppe der Professoren gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 des HSG LSA und Hochschuldozenten,
- ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 HSG LSA,
- ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungsausschuss überträgt einem der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer den Vorsitz und regelt dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht in der Regel der Amtszeit des Fachbereichsrates, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, welche ein Jahr beträgt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den jeweiligen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist zuständig für alle die Prüfungen betreffenden Angelegenheiten, wenn diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht. Er entscheidet über die Bestellung der Prüfer und bei mündlichen Prüfungen ggf. auch über die der Beisitzer. (§ 7c) Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und dieser Prüfungsordnung.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

§ 6

Prüfer, Prüfungskommission und Mentoren

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professoren, künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte des Fachbereichs Kunst sowie Andere mit einem der Studienrichtung entsprechendem Studienabschluss, welcher mindestens 5 Jahre zurückliegen muss, befugt.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Externe Prüfer müssen vom Prüfungsausschuss bestätigt werden.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson bzw. sind es die Lehrpersonen. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung erfolgt durch einen Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers. Der Beisitzer muss ebenfalls die unter Abs. (1) dargestellte Qualifikation besitzen (§ 7c).

(3) Im Falle einer Wiederholungsprüfung, die für die Fortsetzung des Studiums entscheidend ist, ist ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen.

(4) Für die Abnahme der Diplomprüfung wird vom jeweiligen Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Diese besteht aus mindestens vier Personen (den 2 oder 3 Mentoren und 2 Nebenprüfern), davon wenigstens zwei Vertreter aus der Gruppe der Professoren gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 des HSG LSA.

Die Mentoren sind Gutachter und Prüfer.

(5) Die zu Prüfenden können für die Bewertung des künstlerisch-praktischen Teils der Diplomarbeit und der Präsentation mit Kolloquium Nebenprüfer vorschlagen.

§ 7

Prüfungsarten

In den jeweiligen Prüfungsabschnitten gibt es die folgenden Prüfungsarten:

a. Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ stellt sich der Kandidat mit seinen gestalterischen Studienleistungen in Ausstellungsform zur Prüfung.

(2) Der Prüfende kann verlangen, dass ihm Studienleistungen vor der Prüfung zur Ansicht eingereicht werden.

(3) Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn die Teilnehmer die Aufgabe seit der Aufgabenstellung gemeinsam bearbeitet haben und individuelle Beiträge eindeutig erkennbar und bewertbar sind.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

b. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Hausarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten und Hausarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Mitteln und Methoden des Fachgebiets erkennen und Wege zu dessen Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel 180 Minuten. Für sonstige schriftliche Arbeiten und Hausarbeiten wird mit Ausgabe des Themas eine Bearbeitungszeit festgelegt.

(3) Die genauen Termine für die Anfertigung von Klausurarbeiten werden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin, bekanntgegeben.

c. Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hört der Prüfende den zweiten Prüfenden oder Beisitzenden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat mindestens 15, höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Aspekte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule werden anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Burg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Über die Anrechnung von Studienzeiten und bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss nach Empfehlung der Fachprofessoren.

§ 9

Versäumnis, Rücktrittsgründe, Täuschung, Fristverlängerung, Nachteilsausgleich

(1) Wird trotz Anmeldung ein Prüfungstermin nicht wahrgenommen oder werden die erforderlichen Prüfungsleistungen nicht termingerecht eingereicht, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. Die Prüfung gilt damit als nicht bestanden.

(2) Anderes gilt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hierzu gehören krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und besondere persönliche oder familiäre Belastungen. Dies muss glaubhaft gemacht werden und ggf. durch ein ärztliches bzw. amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist schriftlich an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung soll mindestens 1 Woche vor Prüfungsbeginn erfolgen. Der Rücktritt muss begründet werden und ist schriftlich einzureichen.

(4) Der Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. Die Prüfung gilt damit als nicht bestanden.

(5) Prüfungsfristen können nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Die Gründe sind ausführlich darzulegen und ggf. glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung liegt im Ermessen des jeweiligen Prüfers bzw. bei der Diplomprüfung im Ermessen des jeweiligen Prüfungsausschusses. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um 3 Monate verlängern oder um 3 Monate verkürzen. Der Prüfungstermin ist unbedingt von den Diplomanden vorab mit den Mentoren abzusprechen.

(6) Die Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomprüfung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem Vorschlag der Festsetzung eines Wiederholungstermins unverzüglich durch den Prüfer mitzuteilen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert den Kandidaten in Schriftform und mit einem Rechtsbehelf versehen über das Nichtbestehen der Prüfung und den anberaumten Wiederholungstermin.

(7) Studierende mit bestätigtem Nachweis einer Schwerbehinderung sowie anderen Studierenden, die Art und Ausmaß ihrer Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, sind auf Antrag der ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens drei Wochen vor der Erbringung der Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung beim Prüfungsausschuss einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein.

II. Diplomvorprüfung

§ 10

Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist, und die gemäß

dieser Prüfungsordnung und des Studienplans der Studienordnung festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat.

(2) Zur Diplomvorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§11

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums.

(2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

- Fachstudium in der jeweiligen Studienrichtung;
- künstlerische und fachspezifische Grundlagen;
- begleitende künstlerische Grundlagen,
- Geistes- und Sozialwissenschaften.

(3) Art und Anzahl der für die Fächergruppen zu erbringenden Prüfungsleistungen (Fachprüfungen) sind in Anlage 2 festgelegt.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,5 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. 0,5 und 4,5 sind ausgeschlossen.

(2) Setzt sich eine Bewertung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen arithmetisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Endnote lautet bei einem Durchschnitt von:

1,0 – 1,5 sehr gut,

1,6 - 2,5 gut,

2,6 - 3,5 befriedigend,
3,6 – 4,0 ausreichend,
ab 4,1 nicht ausreichend.

Die Diplomvorprüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Fachprüfungen bestanden sind und die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei das Hauptfach den Multiplikator 4 erhält.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten zur Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 **Wiederholung der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung von Fachprüfungen der Diplomvorprüfung ist nur innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zulässig, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird (§ 9 Abs. 5).

(3) Eine zweite Wiederholung der Hauptfachprüfung ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die anderen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienziels wahrscheinlich ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Eine Zulassung zur zweiten Wiederholung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(4) Über die Gewährung der Nachfrist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 **Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung**

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich (spätestens nach vier Wochen) nach Bestehen aller erforderlichen Fachprüfungen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 8 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung und des tatsächlichen Lehrangebots nachweist und wer an der Burg für einen der betreffenden Studiengänge eingeschrieben ist.

(2) Im Übrigen gilt § 10 (2) entsprechend.

§ 16

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. den Fachprüfungen des Hauptstudiums,
2. der Diplomarbeit einschließlich deren Präsentation mit Kolloquium.

(2) Die Fachprüfungen werden entweder studienbegleitend oder im Rahmen der Semesterpräsentationen (Praktische Prüfungen) durchgeführt. Die Fachprüfungen sind vor Beginn der Diplomarbeit abzuschließen.

(3) Im Hauptstudium sind in folgenden Fächergruppen Fachprüfungen abzulegen:
- Fachstudium in der jeweiligen Studienrichtung,
- Geistes- und Sozialwissenschaften.

(4) Art, Anzahl und Reihenfolge der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 festgelegt.

(5) Für die Bewertung der Fachprüfungen gilt § 12 entsprechend.

§ 17

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die künstlerische Ausbildung mit dem ersten akademischen Grad abschließt.

(2) Die Diplomarbeit besteht aus einem künstlerisch-praktischen Teil und einem darauf bezogenen schriftlichen Teil. Die Hinweise für die Ausfertigung der schriftlichen Arbeit sollen

gemäß Anlage 4 beachtet werden. Andere Formen müssen mit den Mentoren abgesprochen werden.

(3) Mit der Ausgabe des Themas werden der erste Mentor, der die Arbeit vorgeschlagen oder angenommen hat, und der/die weitere(n) Mentor(en) bestellt. Die Ausgabe der Themen der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Diplomthema kann erst ausgegeben werden, wenn:

1. Der Kandidat zur Diplomprüfung zugelassen ist,

2. Die geforderten Fachprüfungen erfolgreich abgeschlossen sind und dies vom Prüfungsamt bestätigt wurde.

(5) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre der Studienrichtung bzw. der Fachbereich Kunst tätigen Hochschullehrers ausgegeben und von diesem und einer anderen prüfungsberechtigten Person betreut werden (§ 6 Abs. 1). Soll die Diplomarbeit an einem Ort außerhalb der Burg durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Wahl der Mentoren steht dem Diplomanden sowohl für den künstlerisch/praktischen als auch den schriftlichen Teil frei. Es sind mindestens zwei, höchstens drei Mentoren zu bestimmen. Der erste Mentor ist unter den Professoren des Fachbereichs Kunst der Burg auszuwählen.

(7) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die sonstigen Anforderungen erfüllt sind.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate über einen geschlossenen Zeitraum. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um drei Monate verlängern oder um drei Monate verkürzen. Der Prüfungstermin ist vom Diplomanden vorab mit den Mentoren abzusprechen.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die geforderten Exemplare der schriftlichen Diplomarbeit sind fristgemäß im Studiensekretariat des Fachbereiches Kunst abzugeben und danach an die Mentoren weiterzuleiten; der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit der Belege sind aktenkundig zu machen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(2) Es erfolgt eine Gesamtbewertung in die der praktische, der schriftliche Teil und die Präsentation mit Kolloquium einfließen. Alle Mentoren bewerten den praktischen und den schriftlichen Teil der Diplomarbeit und die Präsentation mit Kolloquium, die Nebenprüfer den praktischen Teil und die Präsentation mit Kolloquium.

(3) Die Diplompräsentation mit der Rede des Diplomanden findet hochschulöffentlich statt. Das anschließende Prüfungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Mentoren geben ihre Gutachten sowohl für den künstlerisch-praktischen als auch schriftlichen Teil der Diplomarbeit innerhalb einer Woche nach der abschließenden Prüfung „Präsentation mit Kolloquium“ für die Akten ab.

(4) Die Leistung der Diplomarbeit wird im praktischen Teil, im schriftlichen Teil, im Prüfungsteil Präsentation mit Kolloquium von der Diplomprüfungskommission nach Beratung, an der die Kandidaten nicht teilnehmen, gemeinsam festgestellt. Ihre Zusammensetzung bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungskommission gehören neben den zwei bzw. drei Mentoren zwei Nebenprüfer und ein studentischer Vertreter an. Der studentische Vertreter hat lediglich beratende Funktion.

Die Bewertung unterscheidet zwei Stufen:

- mit Erfolg bestanden,
- ohne Erfolg/nicht bestanden.

Die Bewertung „mit Erfolg bestanden“ wird durch Noten differenziert:

- sehr gut (1,0 – 1,5)
- gut (1,6 – 2,5)
- befriedigend (2,6 – 3,5)
- ausreichend (3,6 – 4,0).

(5) Zur Ermittlung der Note für die Diplomarbeit einschließlich Präsentation mit Kolloquium, sind der künstlerisch-praktische Teil dreifach, der schriftliche Teil zweifach und die Präsentation mit Kolloquium einfach zu rechnen, wobei diese zuvor „mit Erfolg bestanden“ bewertet worden sein müssen.

Zur Ermittlung aller Noten wird hierbei auf die erste Dezimalstelle gerundet. Im Fall einer 5 als 2. Dezimalstelle wird aufgerundet.

Mit dem Einverständnis des jeweiligen Diplomanden werden die Bewertungen nach Beendigung der Prüfung vom Prüfungsvorsitzenden (Hauptmentor) bekannt gegeben.

§ 19

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann, im Fall einer Bewertung mit „ohne Erfolg“, einmal wiederholt werden. Die Fristen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 20

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis.

Die Note der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Diplomarbeit einschließlich Präsentation mit Kolloquium und der Fachnoten des Hauptstudiums gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zu Grunde gelegt: die Note für die Diplomarbeit einschließlich Präsentation mit Kolloquium vierfach, die Note für das Hauptfach (Fachstudium) dreifach, die Note aus den anderen Fächern einfach.

In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten können ferner der Studiengang, und – nach Zustimmung durch den Leiter der Stu-

dienrichtung – die Fachrichtung, sowie das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im Übrigen gelten § 12 und § 14 entsprechend. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrads beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor, dem Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat auf Antrag Einsicht in die Beurteilungen nehmen.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst am 19.06.2013, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 03.07.2013.

Die Ordnung wurde am 03.07.2013 vom Rektor genehmigt.

Die vierte Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kunst vom 20.11.2019 und des Senates vom 04.12.2019.

Halle (Saale), 04.12.2019

Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Anlage 1

Vorlagen für die Diplomurkunde:

- Diplom Bildende Kunst

Anlage 2

Art und Anzahl der zur Diplomvorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 11

LN – Leistungsnachweis

Art der Prüfungsleistungen

P – Präsentation

M – mündliche Prüfung oder mündlicher Vortrag

K – Klausurarbeit oder schriftliche Hausarbeit

	Fach	Anzahl der Nachweise	Art der Prüfungsleistungen	Anmerkung
Pflichtfächer				
1	Fachstudium	2 LN	P	1 LN nach zwei Semestern
2	Kunstgeschichte	1 LN	M und/oder K	1 LN pro Studienjahr
Wahlpflichtfächer				
3	künstlerische/ fachspezifische Grundlagen	6 LN aus 3.1-3.6		
3.1	Fachspezifische Grundlagen		P	1 LN nach zwei Semestern
3.2	Grafisches Naturstudium		P	1 LN nach zwei Semestern
3.3	Gestaltungslehre		P	1 LN nach zwei Semestern
3.4	Plastische Übungen		P	1 LN nach zwei Semestern
3.5	Kunst und Medien		P	1 LN nach zwei Semestern
3.6	Fotografie		P	1 LN nach zwei Semestern
4	begleitende künstlerische Grundlagen	4 LN aus 4.1-4.7		
4.1	Schrift/ Typografie		P	1 LN nach einem Semester
4.2	Maltechniken		P	1 LN nach einem Semester
4.3	DTP/ Bildbearbeitung		P	1 LN nach einem Semester
4.4	Grafische Techniken		P	1 LN nach einem Semester
4.5	Anatomie		P	1 LN nach einem Semester
4.6	Perspektivlehre		P	1 LN nach einem

				Semester
4.7	Weiteres Wahlfach		P	1 LN nach einem Semester
5	Geistes- und Sozialwissenschaften	1 LN aus 5.1-5.4		
5.1	Ästhetik		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
5.2	Philosophie		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
5.3	Psychologie		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
5.4	Weiteres Wahlfach		M oder K	1 LN nach zwei Semestern

Anlage 3

Art und Anzahl der zur Diplomprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 16

LN – Leistungsnachweis

Art der Prüfungsleistungen

P – Präsentation

M – mündliche Prüfung oder mündlicher Vortrag

K – Klausurarbeit oder schriftliche Hausarbeit

	Fach	Anzahl der Nachweise	Art der Prüfungsleistungen	Anmerkung
Pflichtfächer				
1	Fachstudium	2 LN	P	1 LN nach zwei Semestern
2	Kunstgeschichte	1 LN	M und/oder K	1 LN pro Studienjahr
Wahlpflichtfächer				
3	Geistes- und Sozialwissenschaften	1 LN aus 3.1-3.4		
3.1	Ästhetik		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
3.2	Philosophie		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
3.3	Psychologie		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
3.4	Weiteres Wahlfach		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
Diplomarbeit				
4	Diplomarbeit (künstlerisch/praktisch)			
5	Diplomarbeit (schriftlich)			

Anlage 4

Prüfungsanforderungen

Künstlerisch-praktische Arbeit:

Präsentation und Dokumentation.

Zur Präsentation der Arbeit ist eine Erklärung abzugeben, die besagt, dass die Arbeit selbstständig entwickelt wurde. Helfer bei der Ausführung sind anzugeben.

Eine Dokumentation in Form von Bilddaten (CD) für das Archiv und die Hochschuldatenbank EasyDB ist bei der Fachbereichsreferentin abzugeben. Die Wahrung der Copyrightrechte wird zugesichert. Die Abgabe der Bilddaten ist Voraussetzung für die Aushändigung des Diplomzeugnisses.

Schriftliche Arbeit:

Richtlinien für den schriftlichen Teil der Diplomarbeit: „Dokumentation und Reflexion der künstlerischen Arbeit“. Der schriftliche Teil der Diplomarbeit sollte eine Dokumentation der Arbeit des Diplomjahres sowie eine Reflexion der künstlerischen Positionierung umfassen.

Geforderte Kriterien für den schriftlich-dokumentarischen (Vorschlag: schriftlich-dokumentierenden) Teil der Diplomarbeit:

Der Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils der Diplomarbeit liegt bei 30 Seiten. Normale Abweichungen liegen im Bereich +/- 20%. Größere Abweichungen müssen begründet sein und erfordern das Einverständnis des ersten Mentors.

Bestandteile der schriftlichen Diplomarbeit sind:

1. Deckblatt

Es enthält in Schriftblöcken:

Wortlaut der Themen des künstlerisch-praktischen und des schriftlichen Teils der Diplomarbeit;

als Diplomarbeit (schriftlicher Teil) eingereicht im Fachbereich Kunst (Studiengang und Studienrichtung) an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle;

von: Vorname Name

Jahr

Mentoren

2. Gliederung

In der Gliederung sind alle Haupt- und Unterpunkte der Abhandlung mit Abschnittsnummerierung und Seitenangabe zu erfassen.

3. Schriftliche Dokumentation und Reflexion der künstlerischen Arbeit

4. Literaturverzeichnis/Quellennachweis

Die in der Abhandlung verwendete Literatur und andere benutzte Quellen (z.B. Mitschriften, Dokumente, Prospekte usw.) sind in einem Verzeichnis am Ende der Arbeit anzugeben. Ebenfalls ist die in der Arbeit nicht unmittelbar verwendete, aber zur jeweiligen Thematik herangezogene Literatur im Literaturverzeichnis nachzuweisen.

5. Anlagenverzeichnis

Ggf. vorhandene grafische Darstellungen, Fotos u.ä. werden unter fortlaufender Nummer geführt und in einem Anlagenverzeichnis mit erläuternden Angaben erfasst, wenn sie nicht im Schriftteil bereits mit Bildunterschriften inkl. Quellenangabe versehen sind.

6. Erklärung

Abschließend hat der Bearbeiter eine eigenhändig unterschriebene Erklärung anzufügen, die besagt, dass er die Arbeit selbständig ausgeführt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

Abgabe

Der schriftlich-dokumentarische Teil der Diplomarbeit ist **in fünffacher Ausfertigung** abzugeben. Neben den gedruckten Exemplaren ist eine digitale Fassung (als **pdf**) für die interne Hochschuldokumentation abzugeben.